

## Pflegeleistungen Häusliche Krankenpflege Charlotte König GmbH & Co. KG

Unsere Leistungen umfassen folgende Bereiche:

### Krankenversicherung §§ 132, 132a SGB V

(nur nach ärztlicher Verordnung und Genehmigung Ihrer Krankenkasse)

*Die Abrechnung erfolgt direkt über die Krankenkasse oder Privat.*

Behandlungspflege:

- Blutzuckermessung und Insulininjektionen
- Injektionen
- Medikamentengabe
- An- und Ausziehen von Kompressionsstrümpfen oder Kompressionsstrumpfhose ab Klasse II
- Anlegen und Abnehmen von Kompressionsverbänden
- Anlegen und Wechseln von Wundverbänden, Dekubitusversorgung
- Katheterisieren
- Pflege von Trachealkanülen
- Pflege von Portsystemen
- und vieles mehr

### Pflegeversicherung § 36 Abs. 1 SGB XI

(bei Patienten mit dem Pflegegrad 2, 3, 4, 5)

*Die Abrechnung erfolgt direkt über die Pflegekasse nach Erhalt der Pflegestufe und/oder Privat.*

Grundpflege, Nahrungsaufnahme

- Hilfe bei der Körperpflege (Waschen, Baden, Duschen ...)
- Hilfe beim An- und Auskleiden
- Stomaversorgung bei Anus praeter
- Körper- und situationsgerechte Lagerung, Betten machen, Bettwäsche wechseln
- Mobilisation
- Hilfe beim Frühstück / Abendessen zubereiten sowie Hilfe bei der Nahrungsaufnahme
- Essen wärmen
- Sachgerechtes Verabreichen von Sondennahrung bei PEG/Magensonde
- hauswirtschaftliche Versorgung
- und vieles mehr

### Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI

*Die Abrechnung erfolgt direkt über die Pflegekasse und/oder Privat.*

Die Verhinderungspflege wird bei Erholungsurlaub oder Krankenhausaufenthalt der Pflegeperson gewährt, aber auch bei Stundenweiser Abwesenheit der Pflegeperson (eigener Arztbesuch, Friseurtermin, Einkäufe,...).

Die Kosten des Pflegedienstes werden für längstens 42 Tage im Jahr oder **stundenweise** bis zu 2.418 € pro Jahr von der Pflegekasse übernommen.

Voraussetzung für die Verhinderungspflege ist, dass die Pflegeperson den Pflegebedürftigen mindestens 6 Monate zu Hause gepflegt hat.

Die Versorgung für diesen Zeitraum wird bei einem Beratungsgespräch individuell erörtert.

*Leistungen wie z. B. Medikamente verabreichen oder An- und Ausziehen von Kompressionsstrümpfen oder andere Leistungen (siehe Krankenversicherung §§ 132, 132a SGB V), können wir direkt mit der Krankenversicherung abrechnen. Diese Leistungen werden unabhängig von der Verhinderungspflege nach SGB XI abgerechnet.*

**Beratung nach § 37 Abs. 3 SGB XI in der eigenen Häuslichkeit**

*Die Abrechnung erfolgt direkt über die Pflegekasse oder Privat.*

Für Patienten mit Pflegegrad 1-5 ist die Durchführung eines Beratungseinsatzes gegenüber der Pflegekasse oder dem privaten Versicherungsunternehmen zu bestätigen und erforderlich, wenn ein Patient ausschließlich Geldleistungen empfängt. Sie dient der regelmäßigen Hilfestellung und Beratung der Pflegenden zur Sicherung der Pflegequalität.

**In persönlichen oder telefonischen Beratungsgesprächen wird gemeinsam mit Patienten und Angehörigen der individuelle Hilfebedarf besprochen:**

- Wir bieten Ihnen eine persönliche Beratung zu Hause oder ggf. im Krankenhaus, Kurzzeitpflege oder Rehabilitationsklinik.
- Unterstützung bei der Antragstellung, gegebenenfalls Begleitung bei der Begutachtung des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) für eine Pflegestufe/einen Pflegegrad
- Information, Beratung, b. B. Unterstützung bei der Organisation von Hilfsmitteln (Pflegebett, fahrbarer Toilettenstuhl, Rollstuhl, Lagerungshilfen, Inkontinenzmaterial,...)
- Vermittlung von Menüdienst - Essen auf Rädern
- Vermittlung von Krankengymnastik, Ergotherapie, Logopädie, Fußpflege
- Vermittlung von Hausnotrufsystemen
- Adressen für niedrigschwellige Angebote wie betreute Cafes, Gesprächsgruppen
- Adressen für Tagespflege, Kurzzeitpflege

**Besondere Angebote der allgemeinen Anleitung und Betreuung - zusätzliche Betreuungsleistungen nach § 45 b SGB XI**

(pro Monat pauschal als Entlastungsbetrag mit 125 €)

*Die Abrechnung erfolgt direkt über die Pflegekasse oder Privat.*

- Beaufsichtigung insbesondere zur Entlastung von pflegenden Angehörigen bei Störungen des Tag-/Nacht-Rhythmus, bei der Gefahr des unkontrollierten Verlassens des Wohnbereichs oder das Verkennen oder Verursachen gefährdender Situationen
- Training von Alltagskompetenzen und Tagesstrukturierenden Maßnahmen
- Anleitung und Unterstützung bei der Aufnahme sinnhafter Betätigungen / Beschäftigungen
- Anregung und Unterstützung bei sozialen Kontakten
- Aktivitäten zum Erhalt und zur Förderung der Motorik und Gesellschaftsfähigkeit
- Gespräche führen, Unterhaltung fördern mit dem Ziel der Aktivierung

**Auf Anfrage bieten wir ihnen Serviceleistungen:**

**(Privatrechnung)**

- Briefkasten leeren
- Blumen gießen
- Müll entsorgen
- Wäsche ab-/aufhängen, Waschmaschine ein-/ausräumen
- Kompressionsstrümpfe auswaschen
- Geräte an-/ausschalten
- Aufräumen im pflegerischen Arbeitsbereich
- Haustiere versorgen
- Spülen, Geschirr aufräumen
- und vieles mehr auf Anfrage

**Übersicht der Leistungen in der Pflegeversicherung ab dem 01.01.2017:**

	Leistungen	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
Monatlich	Pflegegeld für selbstbeschaffte Pflegehilfen nach § 37 SGB XI	Kein Anspruch	316 €	545 €	728 €	901 €
	Pflegesachleistungen nach § 36 SGB XI	Kein Anspruch, jedoch Einsatz des Entlastungsbetrags von 125 € möglich	689 €	1.298 €	1.612 €	1.995 €
	Entlastungsbetrag nach § 45b SGB XI	125 €	125 €	125 €	125 €	125 €
	Tages- und Nachtpflege nach § 41 SGB XI	Kein Anspruch, jedoch Einsatz des Entlastungsbetrags von 125 € möglich	689 €	1.298 €	1.612 €	1.995 €
Jährlich	Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI	Kein Anspruch	1.612 €	1.612 €	1.612 €	1.612 €
	Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI	Kein Anspruch, jedoch Einsatz des Entlastungsbetrags von 125 € möglich	1.612 €	1.612 €	1.612 €	1.612 €
Monatlich	Vollstationäre Pflege nach § 43 SGB XI	125 €	770 €	1.262 €	1.775 €	2.005 €
	Zusätzliche Leistungen für Pflegebedürftige in ambulant betreuten Wohngruppen nach § 38a SGB XI	214 €	214 €	214 €	214 €	214 €
	Versorgung nach Pflegehilfsmitteln nach § 40 SGB XI	40 €	40 €	40 €	40 €	40 €
Pro Maßnahme	Zuschüsse für Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfelds nach § 40 SGB XI	4.000 €	4.000 €	4.000 €	4.000 €	4.000 €

Weilerswist, 12.02.2018